

Aktenzeichen: 4 AZR 1198/79

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 29. September 1982
- 4 AZR 1198/79 -

I. Arbeitsgericht Stuttgart Urteil vom 22. Dezember 1978
- 6 Ca 270/76 -

II. Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg Urteil vom 5. Oktober 1979
- 5 Sa 62/79 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung von Referent für Straßenbau

Gesetz: BAT §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. I b, I a
(Referent in Abt. Straßenbau)

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Heraushebungsmerkmale im Beurteilungsspielraum der Tatsacheninstanz (hier: Maß der Verantwortung); keine "Abgrenzung nach oben" erforderlich.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 1198/79

5 Sa 62/79 Baden-Württemberg

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
29. September 1982

Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

PP.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29. September 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Trautmann und Scheerer für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 5. Oktober 1979 - 5 Sa 62/79 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der 60-jährige Kläger, der der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV) als Mitglied angehört, ist Diplom-Ingenieur der Fachrichtung Maschinenbau und steht seit dem 1. Juli 1964 in den Diensten des beklagten Landes. Ab 15. November 1969 war er im Innenministerium des Landes in der Abteilung VI "Straßenbau" als Referent tätig. Nach der Eingliederung seiner Abteilung in das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr wurde er nunmehr in der Abteilung VI "Straßenbau" als Referent des Referats 64 (Straßenbau westlicher Landesteil) eingesetzt.

Die Abteilung VI des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr wird von einem Abteilungsleiter geführt und umfaßt sechs Referate, die ihrerseits von je einem Referatsleiter geführt werden, denen wiederum Referenten, darunter der Kläger, unterstellt sind. Dem Kläger selbst ist ein technischer Angestellter der VergGr. IV b BAT unterstellt. Als Referent ist er für "Grundsatzfragen der Unterhaltung und des Betriebes von Straßen einschließlich Fahrzeug- und Gerätebeschaffung, Gerätehöfe" zuständig, wozu auch die Organisation von Räum- und Streuplänen im Winterdienst gehört.

Im einzelnen obliegen dem Kläger folgende Tätigkeiten mit folgenden zeitlichen Anteilen an seiner Gesamtarbeitszeit:

1. Mechanisierung der Straßenunterhaltung und des Winterdienstes:

Bearbeiten von Dienstanweisungen, Merkblättern und Richtlinien für den rationellen und sicheren Einsatz der Fahrzeuge und Geräte der Streckenwartung, des Kolonnen- und Winterdienstes

5 v.H.

2. Beschaffung der Fahrzeuge, Maschinen und Geräte für die Straßenunterhaltung, den Winterdienst und die gerätetechni-



- 3 -

sche Ausstattung der Gerätehöfe der Straßenbauverwaltung des Landes:

Erprobung und Begutachtung neuer Fahrzeuge, Geräte und Maschinen einschließlich Sonderfahrzeuge (z. B. Brückenkontrollgeräte, Steigerfahrzeuge) und Leitung des Arbeitskreises "Mechanisierung der Straßenunterhaltung und des Winterdienstes"

10 v.H.

Vorbereitung des Entwurfs und Kassenanschlags zum Bundes- und Landeshaushalt für den Bereich des Betriebs und der Unterhaltung

10 v.H.

3. Betrieb der Kraftfahrzeuge, Maschinen und Geräte des Unterhaltungs- und Winterdienstes:

Leistungs- und Betriebskostennachweisung

5 v.H.

Sicherstellung eines rationellen und sicheren Einsatzes der Fahrzeuge, Maschinen und Geräte sowie Einhaltung der Kfz-Bestimmungen des öffentlichen Dienstes sowie der Unfallverhütungsvorschriften durch laufende Kontrollen

10 v.H.

4. Betriebsfunkbeauftragter der Arbeitsgemeinschaft "Betriebsfunk des Straßenunterhaltungs-, Pannenhilfs- und Wasserregulierungsdienstes" (ABS) für Baden-Württemberg:

Beratung der Bedarfsträger in Baden-Württemberg und Zuteilung der Frequenzen

10 v.H.

5. Neubau und Erweiterung der Gerätehöfe, Stützpunkte und Streuthallen:

Mitwirkung beim Vollzug des Gerätehofprogrammes des Bundes und des Landes

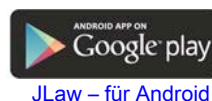
5 v.H.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Mitwirkung bei der Planung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten 5 v.H.

Prüfung und Genehmigung der Entwürfe hierzu 5 v.H.

Erstellung von Muster-Raum-Programmen, Ausstattungs-Bedarfsplanungen, Typenpläne in Zusammenarbeit mit der Hochbauverwaltung 5 v.H.

Überwachung der technischen Einrichtungen der Gerätehöfe (Werkstätten, Tank- und Heizungsanlagen) 10 v.H.

6. Winterdienst:

Erprobung und Einführung der für die sehr unterschiedlichen winterlichen Verhältnisse in Baden-Württemberg geeigneten Räum- und Streufahrzeuge; Erkundung und Erprobung neuer Streumittel und Streumethoden; Sicherstellung eines rationellen und ausreichenden Winterdienstes, insbesondere durch Prüfung und Überwachung der Einsatzpläne 10 v.H.

7. Schulung und Fortbildung des Straßenunterhaltungspersonals:

Erstellung von Schulungsprogrammen und Anleitung des Ausbildungspersonals der Regierungspräsidien und der Straßenbauämter für den Bereich der Fahrzeuge und Geräte und der Straßenunterhaltung und der Unfallverhütung 10 v.H.

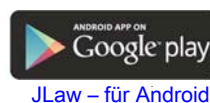
Der Kläger erhält seit 1. Dezember 1970 Vergütung nach VergGr. I b BAT. Den mit Schreiben vom 23. März 1974 geltend gemachten Anspruch auf Vergütung nach VergGr. I a BAT lehnte das beklagte Land ab.

Der Kläger hat vorgetragen, daß er mit den von ihm ausübenden Tätigkeiten, die als einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit anzusehen seien, die Merkmale der VergGr.

- 5 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 5 -

I a BAT erfülle. Denn durch die zunehmende Mechanisierung der Straßenunterhaltung, die wachsenden Sicherheitsanforderungen sowie die immer notwendiger werdende Rationalisierung sei ihm ein Maß an Verantwortung zugefallen, durch das er sich erheblich aus der VergGr. I b Fallgruppe 1 BAT heraushebe. So sei er für den verkehrssicheren Zustand der Straßen im Winter verantwortlich. In maschinen- und gerätetechnischen Fragen trage er auch hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit sowie der Betriebs- und Verkehrssicherheit die letzte Verantwortung. Seine Tätigkeit zeige Auswirkungen auf das ganze Land Baden-Württemberg, da er z. B. für die Erprobung neuer Geräte und Fahrzeuge im Werte von jährlich ca. 10 Millionen DM zuständig sei. Seine Tätigkeit in Ausschüssen und Arbeitskreisen diene einer zukunftsorientierten Planung. Er sei in der Abteilung VI der einzige diplomierte Fachmann des Maschinenbaus mit sehr großen praktischen Erfahrungen. Von seinen Vorgesetzten erhalte er keine fachlichen Weisungen; seine Vorlagen würden fast nie geändert. Hinsichtlich der Mechanisierung und Modernisierung in der Straßenunterhaltung sei er richtungsweisend tätig. Ihm eventuell unterlaufende Fehler hätten schwerwiegende Auswirkungen auf den Behördenapparat, die materiellen Belange des Dienstherrn sowie auf die Lebensverhältnisse Dritter und auf die Allgemeinheit.

Der Kläger hat demgemäß zuletzt beantragt

festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, den Kläger ab 1. Januar 1974 nach VergGr. I a BAT zu vergüten.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es hat vorgetragen, daß der Kläger gerade wegen der schwierigen geräte- und sicherheitstechnischen Aufgaben sowie der weitreichenden Auswirkungen auf die Organisation des Betriebsdienstes und die Verkehrssicherheit in die VergGr. I b BAT eingruppiert worden sei. Eine Heraushebung im Sinne der VergGr.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



I a Fallgruppe 1 BAT liege nicht vor. Zwar nehme der Kläger im Referat 64 wichtige Aufgaben wahr, doch komme ihm bei weitreichenden Entscheidungen lediglich Vorbereitungsverantwortung zu. Soweit die Straßenunterhaltung in Bundesauftragsverwaltung betrieben werde, unterstehe er im übrigen der Aufsicht und Weisung des Bundes. Für Maßnahmen mit Außenwirkung stehe dem Kläger weder eine Anordnungsbefugnis noch eine abschließende Zeichnungsbefugnis zu. Hinsichtlich des Winterdienstes beschränke sich seine Tätigkeit auf die Beschaffung sowie den Einsatz von Fahrzeugen und Gerät. Für Organisationsfragen sei das Referat 61 zuständig.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter. Das beklagte Land beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat mit revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Begründung die Klage abgewiesen. Dem Kläger steht keine Vergütung nach VergGr. I a BAT zu.

Mit dem Landesarbeitsgericht ist davon auszugehen, daß zwischen den Parteien aufgrund beiderseitiger Tarifbindung der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) und dessen Anlage 1 a normativ und zwingend gelten (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG). Für den Klagezeitraum vor dem 1. Januar 1975 galten allerdings wegen der Kündigung des BAT zum 31. Dezember 1969 nur dessen als Tarifrecht außer Kraft getretene und nach § 4 Abs. 5 TVG nachwirkende Normen in ihrer am 31. Dezember 1969 bestehenden Fassung (vgl. BAG Urteile vom 5. Juli 1978 - 4 AZR 795/76 -, AP Nr. 7 zu §§ 22, 23 BAT



- 7 -

1975 und vom 14. Dezember 1977 - 4 AZR 467/76 -, AP Nr. 4 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Demgemäß kommt es für den Klagezeitraum vom 1. Januar 1974 bis 31. Dezember 1974 darauf an, ob beim Kläger eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit anzunehmen oder ob dessen überwiegend auszuübende Tätigkeit bzw. die jeweils für sich nicht überwiegenden Teiltätigkeiten tarifrechtlich zu bewerten waren (vgl. BAG 34, 158, 163 = AP Nr. 36 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen). Das Landesarbeitsgericht, das insoweit auf die Ausführungen des Arbeitsgerichts verweist, nimmt beim Kläger in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise im Rahmen seines Beurteilungsspielraums eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit an, die es zutreffend mit dem engen inneren Zusammenhang sämtlicher dem Kläger übertragenen Aufgaben, dem behördlichen Geschäftsverteilungsplan und der praktischen behördlichen Übung begründet (vgl. BAG 34, 158, 164 = AP Nr. 36 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen). Hiergegen erhebt auch die Revision keine Einwände.

Für die Eingruppierung des Klägers sind danach folgende Tätigkeitsmerkmale des Teils I der Anlage 1 a zum BAT a.F. heranzuziehen:

VergGr. II a Fallgruppe 1:

Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte ...

VergGr. I b Fallgruppe 1:

Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die sich durch die besondere Schwierigkeit und Bedeutung ihres Aufgabenkreises aus der VergGr. II a Fallgruppe 1 herausheben, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



VergGr. I a Fallgruppe 1:

Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus der VergGr. I b Fallgruppe 1 herausheben, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Mit Recht ist das Landesarbeitsgericht davon ausgegangen, daß die jeweiligen Fallgruppen 1 der VergGrn. II a, I b und I a BAT aufeinander aufbauen und demgemäß zunächst das Vorliegen der Merkmale der Ausgangsfallgruppe und alsdann das der qualifizierenden Tätigkeitsmerkmale zu überprüfen war (vgl. BAG Urteil vom 17. Dezember 1979 - 4 AZR 259/78 -, AP Nr. 39 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen). Hierbei genügt bei einer in ihrer rechtlichen Erfüllung nicht angezweifelten Ausgangsfallgruppe eine pauschale rechtliche Überprüfung, wenn die entsprechenden Tatsachen unstreitig sind (BAG Urteil vom 17. Dezember 1979 - 4 AZR 259/78 -, AP Nr. 39 zu §§ 22, 23 BAT 1975; BAG 29, 364, 375 = AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Auch dies hat das Landesarbeitsgericht zutreffend erkannt.

Demgemäß hat das Landesarbeitsgericht rechtsfehlerfrei ausgeführt, daß der Kläger als Diplom-Ingenieur der Fachrichtung Maschinenbau über eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung verfügt und auch unstreitig eine dieser Ausbildung entsprechende Tätigkeit ausübte. Damit erfüllt er die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. II a Fallgruppe 1 BAT a.F..

Gegenüber den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. II a Fallgruppe 1 BAT a.F. erfordern die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. I b Fallgruppe 1 BAT a.F. eine zweifache Qualifizierung, und zwar einmal durch die besondere Schwierigkeit der Tätigkeit und außerdem durch die besondere Bedeutung des Aufgabengebietes. Auch dies hat das Landesarbeitsgericht be-



rücksichtigt und die maßgebenden Rechtsbegriffe zutreffend bestimmt. Zur besonderen Schwierigkeit der Tätigkeit im Sinne der VergGr. I b Fallgruppe 1 BAT a.F. führt das Landesarbeitsgericht aus, diese Tätigkeit zeichne sich dadurch aus, daß sie gegenüber der Tätigkeit nach der VergGr. II a Fallgruppe 1 BAT a.F. eine beträchtliche Steigerung hinsichtlich des Aufwandes an gedanklicher Arbeit, an fachlichem Können und Wissen erfordere. Das stimmt inhaltlich mit der Senatsrechtsprechung überein, wonach unter besonders schwierigen Tätigkeiten im Sinne der VergGr. I b Fallgruppe 1 BAT a.F. solche zu verstehen sind, die in besonders herausgehobener und über die entsprechenden Erfordernisse der niedrigeren Fallgruppen hinausreichender Weise fachliche Anforderungen stellen, die beispielsweise in der Breite des geforderten fachlichen Wissens und Könnens, den geforderten Spezialkenntnissen, außergewöhnlicher Erfahrung oder sonstigen Qualifizierungen vergleichbarer Wertigkeit bestehen können (BAG Urteil vom 10. Februar 1982 - 4 AZR 466/79 -, zur Veröffentlichung vorgesehen). Mit Recht hebt daher das Landesarbeitsgericht hervor, daß sich die besondere Schwierigkeit der Tätigkeit auch aus der Vielzahl der übertragenen Aufgaben ergeben könne. Dies bejaht es vorliegend in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise, weil der Kläger im fachtechnischen und im organisatorischen Bereich unter Beachtung des jeweils neuesten Standes der Technik mit einer außerordentlichen Fülle von Aufgaben betraut sei, die sich auf die Mechanisierung des Betriebsdienstes für Straßenbau und Straßenunterhaltung bezögen. Hiergegen erhebt auch die Revision keine Einwendungen.

Hinsichtlich der besonderen Bedeutung des Aufgabengebietes geht das Landesarbeitsgericht ebenfalls vom zutreffenden Rechtsbegriff aus, wenn es in sinngemäßer Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung ausführt, dieses Heraushebungsmerkmal ziele auf den Wirkungskreis der Tätigkeit ab und könne sich beispielsweise aus der finanziellen Verantwortung, aus den Auswirkungen der Tätigkeit oder der richtungsweisenden Bedeutung für nachgeordnete Bereiche oder für die Allgemeinheit ergeben (vgl. zuletzt BAG Urteil vom



10. Februar 1982 - 4 AZR 466/79 -, zur Veröffentlichung vorgesehen). Sodann bejaht das Landesarbeitsgericht in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise, daß der Kläger dieses Tätigkeitsmerkmal erfüllt, weil er erhebliche finanzielle Verantwortung trage und seine Sachentscheidungen richtungsweisende Bedeutung für nachgeordnete Bereiche (etwa die Regierungspräsidien und das Autobahnamt), aber auch für die Allgemeinheit, der die Straßen zu dienen bestimmt seien, hätten. Dieser Bewertung der Tätigkeit des Klägers durch das Landesarbeitsgericht widerspricht auch die Revision nicht.

Demgegenüber erfordern die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. I a Fallgruppe 1 BAT a.F., daß sich die Tätigkeit des Angestellten durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der VergGr. I b Fallgruppe 1 BAT a.F. heraushebt. Damit fordern die Tarifvertragsparteien eine besonders weitreichende, hohe Verantwortung, die diejenige beträchtlich übersteigt, die begriffsnotwendig schon die Merkmale der VergGr. I b Fallgruppe 1 BAT a.F. fordern. Ihren Grund kann sie beispielsweise in den Auswirkungen der Tätigkeit im Behördenapparat, der Wahrnehmung von Aufsichtsfunktionen, den Auswirkungen auf die ideellen oder materiellen Belange des Dienstherrn oder Dritter und damit der Allgemeinheit und schließlich auch in Einzelaufgaben haben, soweit daraus - etwa wegen damit verbundener erheblicher Risiken - bedeutsame Auswirkungen auf die Belange des Dienstherrn, die Allgemeinheit oder die Lebensverhältnisse Dritter folgen können (BAG Urteil vom 10. Februar 1982 - 4 AZR 466/79 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen). In diesem Sinne hat auch das Landesarbeitsgericht den Rechtsbegriff des Heraushebens durch das Maß der Verantwortung im Sinne der VergGr. I a Fallgruppe 1 BAT a.F. bestimmt, wenn es hierzu ausführt, dieses Maß der Verantwortung könne einmal in der Stellung des Angestellten innerhalb des Behördenapparats der Verwaltung zu finden sein, es könne auch in der Wahrnehmung sonstiger ideeller oder materieller Belange des Arbeitgebers oder in der besonderen Einwirkung der Tätigkeit auf die Lebensverhältnisse Dritter begründet sein; Maß-



stab könne weiter sein, daß ein Versagen des Angestellten über den Einzelfall hinaus von weittragender Bedeutung für die Allgemeinheit oder große Teile davon wäre und/oder nicht unerhebliche Nachteile für die Betroffenen mit sich bringen würde; das besondere Maß an Verantwortung könne sich ferner auch aus der Wahrnehmung besonders schwieriger Einzelaufgaben oder aus besonders schwerwiegenden Folgeerscheinungen für die Belange des Dienstherrn oder Dritter ergeben, wobei je nach den Umständen das eine oder das andere Moment genügen oder auch eine besondere Verantwortung erst beim Zusammentreffen mehrerer Momente vorliegen könne. Auch die Revision wendet gegenüber diesen Ausführungen des Landesarbeitsgerichts nicht ein, daß das Landesarbeitsgericht den Rechtsbegriff des Heraushebens durch das Maß der Verantwortung im Sinne der VergGr. I a Fallgruppe 1 BAT a.F. fehlerhaft bestimmt habe.

Das Landesarbeitsgericht verneint sodann bei seinen subsumierenden Ausführungen, daß die Tätigkeit den dargelegten Anforderungen der VergGr. I a Fallgruppe 1 BAT a.F. entspricht. Es begründet dies damit, daß die Verantwortung des Klägers für die Mechanisierung des Straßenbaus und der Straßenunterhaltung in fachtechnischer und organisatorischer Hinsicht, seine Verantwortung für die Erprobung, Begutachtung und die Beschaffung entsprechender Geräte, Fahrzeuge und Maschinen einschließlich des Voranschlags über die Kosten und des Kostennachweises für den Einsatz derselben, desgleichen seine Verantwortung - in baulicher Hinsicht - für die Unterbringung dieser Gegenstände und für die Unterbringung des Streugutes und schließlich die Schulung und Fortbildung des Straßenunterhaltungspersonals einschließlich der Mitarbeit des Klägers in Ausschüssen und Arbeitskreisen, seine Verantwortung für den wirtschaftlichen Einsatz wie auch für die Betriebs- und Verkehrssicherheit der erwähnten Gegenstände unter Berücksichtigung seiner Stellung innerhalb des Behördenaufbaus und die mit dieser Stellung verbundene Weisungs- und Richtlinienkompetenz für seinen Aufgaben- und Fachbereich nicht über das Maß dessen hinaus gehe, was an Verantwortung von einem Angestellten der



- 12 -

VergGr. I b Fallgruppe 1 BAT a.F. verlangt werde. Die Tätigkeit des Klägers sei in die seinen Entscheidungen vorangehenden Besprechungen mit Referenten und Sachbearbeitern der Regierungspräsidien und des Autobahnamtes einzubetten, ferner in die vor Einführung neuer Geräte, Maschinen und Fahrzeuge durchzuführenden umfangreichen Versuche und schließlich in die von den ausführenden Organen getragene eigene Mitverantwortung. Deshalb komme den Auswirkungen der Tätigkeit des Klägers auf die materiellen Belange des Dienstherrn, den Behördenapparat und die Allgemeinheit kein solches Ausmaß zu, wie es nicht bereits durch die Feststellung der besonderen Schwierigkeit und besonderen Bedeutung des Aufgabengebietes des Klägers "konsumiert" wäre. Diese Subsumtion des Landesarbeitsgerichts unter den von ihm zutreffend umschriebenen unbestimmten Rechtsbegriff der besonders hohen Verantwortung im Sinne der VergGr. I a Fallgruppe 1 BAT a.F. kann vom Revisionsgericht nur daraufhin überprüft werden, ob das Landesarbeitsgericht bei der Subsumtion Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verletzt hat, ob seine Beurteilung wegen Außerachtlassung wesentlicher Umstände offensichtlich fehlerhaft ist und ob es den zutreffend bestimmten Rechtsbegriff der besonders hohen Verantwortung bei seiner Subsumtion auch beibehalten hat (BAG Urteil vom 10. Februar 1982 - 4 AZR 466/79 -, zur Veröffentlichung vorgesehen; vgl. ferner BAG 32, 203 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz, mit weiteren Nachweisen). Solche Rechtsfehler sind dem Landesarbeitsgericht vorliegend nicht unterlaufen.

Die demgegenüber von der Revision erhobenen Rügen greifen nicht durch. Die Revision rügt, daß das Landesarbeitsgericht an den Begriff der besonderen Verantwortung im Sinne der VergGr. I a Fallgruppe 1 BAT a.F. überhöhte Anforderungen gestellt habe. Entgegen der Auffassung der Revision trifft dies jedoch nicht zu. Das Landesarbeitsgericht durfte und mußte bei der Bestimmung des Rechtsbegriffs der besonderen Verantwortung im Sinne der VergGr. I a Fallgrup-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 13 -

pe 1 BAT a.F. berücksichtigen, daß schon die Tätigkeit nach VergGr. II a Fallgruppe 1 BAT a.F. aufgrund ihrer herausgehobenen Stellung innerhalb des Tarifgefüges der Anlage 1 a zum BAT und aufgrund des akademischen Zuschnitts der Tätigkeit ein hohes Maß an Verantwortung voraussetzt.

Auch die Auffassung der Revision, die Vorinstanzen hätten bei der Bestimmung des Begriffs der besonderen Verantwortung im Sinne der VergGr. I a Fallgruppe 1 BAT a.F. eine "Abgrenzung nach oben", also vorliegend zur VergGr. I BAT, vornehmen müssen, teilt der Senat in dieser Allgemeinheit nicht. Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß die für die Art der Tätigkeit des Klägers allein in Betracht kommenden Tätigkeitsmerkmale der VergGr. I Fallgruppen 1 a, 1 b, 2 und 3 BAT erst durch den Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT vom 24. Juni 1975 mit Wirkung vom 1. Dezember 1975 in die Anlage 1 a zum BAT eingefügt wurden. Somit war für den Klagezeitraum vom 1. Januar 1974 bis 30. November 1975 die VergGr. I a Fallgruppe 1 BAT a.F. für Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit ohne besondere Aufgaben nach speziellen Tätigkeitsmerkmalen des BAT die absolute Spitzengruppe; folglich konnte eine "Abgrenzung nach oben" insoweit überhaupt nicht vorgenommen werden. Im übrigen ist bei der Bestimmung von Begriffen in tariflichen Tätigkeitsmerkmalen eine "Abgrenzung nach oben", d. h. zu Begriffen von Tätigkeitsmerkmalen einer höheren Vergütungsgruppe, nicht zwingend geboten. Die Tatsacheninstanzen dürfen zwar bei der Prüfung der Eingruppierung eines Angestellten des öffentlichen Dienstes das gesamte System der Eingruppierung des BAT und damit auch die oberen Vergütungsgruppen nicht aus dem Auge verlieren. Es ist jedoch nicht erforderlich, bei aufeinander aufbauenden Vergütungsgruppen die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe, die der klagende Arbeitnehmer für sich in Anspruch nimmt, gegenüber den Tätigkeitsmerkmalen der nächsthöheren Vergütungs-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 14 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

gruppe abzugrenzen. Denn wenn ein Tatsachengericht im Rahmen seines Beurteilungsspielraums zu dem Ergebnis kommt, daß eine bestimmte Tätigkeit sich nicht aus der niedrigen Vergütungsgruppe in dem erforderlichen Maß heraushebt, ist kein Raum mehr für die Frage, inwiefern sich die Tätigkeit noch darüber hinaus in die übernächste Vergütungsgruppe (hier: I BAT) hinausheben könnte.

Die weitere, von der Revision erhobene und in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat vertiefte Rüge, das Landesarbeitsgericht habe auch deshalb überhöhte Anforderungen an das Maß der Verantwortung im Sinne der VergGr. I a Fallgruppe 1 BAT a.F. gestellt, weil es die Bedeutung des Aufgabengebietes des Klägers im Sinne der VergGr. I b Fallgruppe 1 BAT a.F. aus mehreren Gründen, die jeweils für sich bereits die besondere Bedeutung begründeten, bejaht habe, geht ebenfalls fehl. Denn es liegt im Beurteilungsspielraum der Tatsacheninstanz, ob sie aus mehreren Gesichtspunkten, von denen jeder zur Bejahung der Tätigkeitsmerkmale einer bestimmten Vergütungsgruppe führt, auf ein "beträchtliches" Hinausgehen über die Anforderungen dieser Vergütungsgruppe schließen will. Es ist zwar rechtlich nicht ausgeschlossen, daß aus mehreren Gründen, die jeweils für sich die besondere Bedeutung des Aufgabengebietes im Sinne der VergGr. I b Fallgruppe 1 BAT a.F. begründen, auf ein besonderes Maß der Verantwortung im Sinne der VergGr. I a Fallgruppe 1 BAT a.F. geschlossen werden kann. Rechtlich zwingend ist dies jedoch nicht. Ein aus mehreren Gründen bedeutungsvolles Aufgabengebiet erfordert noch nicht notwendig ein besonderes Maß an Verantwortung im Sinne der VergGr. I a Fallgruppe 1 BAT a.F.. Auch wenn dies im Einzelfall bejaht werden kann, brauchte das Landesarbeitsgericht vorliegend diesen Gesichtspunkt nicht ausdrücklich in seinem Urteil zu erörtern. Denn das Landesarbeitsgericht hat ersichtlich die gesamte Tätigkeit des Klägers daraufhin überprüft und insofern zusammen bewertet, ob sie ein besonderes Maß an Verantwortung im Sinne der VergGr. I a Fallgruppe 1 BAT a.F. erfordert. Wenn es dann zu dem Ergebnis kommt, daß die Anforderungen der



Tätigkeit des Klägers nicht über das hinausgehen, was einer besonderen Bedeutung des Aufgabengebietes im Sinne der VergGr. I b Fallgruppe 1 BAT a.F. entspricht, so hat es - jedenfalls vorliegend - nach dem Gesamtzusammenhang seiner Ausführungen damit zugleich auch zum Ausdruck gebracht, eine zusammenfassende Bewertung der Tätigkeit des Klägers führe nicht zur Bejahung des erforderlichen besonderen Maßes an Verantwortung.

Auch die weitere Rüge der Revision, die Vorinstanzen hätten für das Maß an Verantwortung im Sinne der VergGr. I a BAT Anforderungen gestellt, die praktisch nicht mehr steigerungsfähig seien, ist unbegründet. Die Revision will damit geltend machen, daß nach den Begriffsbestimmungen der Vorinstanzen jedenfalls für die Zeit nach Einführung der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. I Fallgruppen 1 a, 1 b, 2 und 3 BAT ab 1. Dezember 1975 keine Tätigkeiten für diese Fallgruppen mehr übrig blieben, wenn die Begriffsbestimmung der Vorinstanzen zutreffend wäre. Insoweit muß der Revision aber entgegengehalten werden, daß Abteilungsleiter und Referatsleiter die Tätigkeit des Klägers überprüfen können und schon allein aus diesem Grunde eine Steigerung der Verantwortung denkbar ist. Ferner ist zu bedenken, daß sich die Verantwortung des Klägers auf ein räumlich und fachlich begrenztes Aufgabengebiet bezieht. Demgegenüber sind durchaus Tätigkeiten eines bei einem Bundesland beschäftigten Angestellten denkbar, die z. B. Auswirkungen auf die Belange anderer Bundesländer oder der Bundeswehr nach sich ziehen (vgl. insoweit das Senatsurteil vom 10. Februar 1982 - 4 AZR 466/79 -, zur Veröffentlichung vorgesehen).

Da das Landesarbeitsgericht rechtsfehlerfrei ein Herausheben der Tätigkeit des Klägers durch das Maß seiner Verantwortung aus der VergGr. I b Fallgruppe 1 BAT a.F. für die gesamte Tätigkeit verneint hat, kommt auch nach der Neufassung des § 22 BAT ab 1. Januar 1975 eine Eingruppierung des Klägers in die VergGr. I a BAT nicht in Betracht. Denn mit keinem denkbaren Arbeitsvorgang hebt er sich durch das Maß der Verantwortung aus der VergGr. I b Fallgruppe 1 BAT



heraus. Das gilt auch, wenn man nach § 22 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 2 BAT alle denkbaren Arbeitsvorgänge des Klägers daraufhin zusammen beurteilt, ob sie das Tätigkeitsmerkmal des besonderen Maßes der Verantwortung erfüllen (vgl. BAG Urteil vom 10. Februar 1982 - 4 AZR 393/79 -, zur Veröffentlichung vorgesehen). Denn insoweit sind dieselben Erwägungen anzustellen wie zu der Gesamttätigkeit nach altem Recht.

Die ab 1. Dezember 1975 geänderten und neu eingeführten Tätigkeitsmerkmale der VergGr. I a BAT können den Anspruch des Klägers auf Vergütung nach VergGr. I a BAT ebenfalls nicht begründen. Die bisherige Fallgruppe I wurde inhaltlich zur Fallgruppe I a. Diese Tätigkeitsmerkmale hat das Landesarbeitsgericht rechtsfehlerfrei verneint. Hinsichtlich der Tätigkeitsmerkmale der neu eingeführten Fallgruppe I b der VergGr. I a BAT hat der Kläger nichts vorgetragen. Diese Tätigkeitsmerkmale erfordern, daß dem Angestellten mindestens fünf Angestellte mindestens der VergGr. II a durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. Das hat der Kläger nicht behauptet.

Der Kläger hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten seiner erfolglosen Revision zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Etzel

Trautmann

Scheerer

